

Bundesministerium
der FinanzenFreiheit
Einheit
DemokratieMDg Christoph Weiser
Unterabteilungsleiter IV C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-MailOberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-██████

FAX +49 (0) 30 18 682-88-██████

E-MAIL IVC1@bmf.bund.de

DATUM 13. November 2009

BETREFF **Vorschlag zur Vermeidung von Steueranrechnungen und Steuerrückerstattungen auf Grund von Leerverkäufen;
Arbeitspapier des Arbeitskreises "Leerverkäufe" des Zentralen Kreditausschusses**

ANLAGEN 3

GZ **IV C 1 - S 2252/09/10003**DOK **2009/0744116**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Ich übersende Ihnen als Anlage das o. g. Arbeitspapier des Arbeitskreises Leerverkäufe des ZKA. Außerdem erhalten Sie als Anlage eine PowerPoint-Präsentation des Arbeitskreises, die am 20. Oktober 2009 den Verbandsmitgliedern sowie Vertretern aus der Finanzverwaltung vorgestellt wurde.

Ziel des Arbeitskreises ist es, die Gefahr von ungerechtfertigten Steueranrechnungen und -rückerstattungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Leerverkäufen zu beseitigen. Damit sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um das BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 (BStBl I S. 631), welches bei den Kreditinstituten nach ihrem Vortrag zu erheblichen Verwaltungsaufwand führt, aufzuheben.

Der Vorschlag der Arbeitsgruppe beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- Abstandnahme vom Schuldnerprinzip bei der Kapitalertragsteuer auf Dividendenausschüttungen von Aktiengesellschaften (kein Steuereinbehalt mehr durch das ausschüttende Unternehmen).
- Steuerabzugsverpflichtung durch die Depot führenden inländischen Kreditinstitute entsprechend der Systematik bei Zins- oder Veräußerungserträgen; hierbei Berücksichtigung

Seite 2

sichtigung der Voraussetzungen für eine Befreiung vom Steuerabzug (z. B. NV-Bescheinigung) sowie der Verlustverrechnungstöpfe.

- Bei Auszahlung der Dividenden an Depots bei ausländischen Kreditinstituten erfolgt der Steuereinbehalt durch Clearstream oder eine andere inländische Zahlstelle. Ausstellung einer Steuerbescheinigung durch inländische Zahlstelle.
- Rückerstattung von Kapitalertragsteuer auf Grund DBA-Regelung beim BZSt nur über die inländische Zahlstelle oder - abweichend von § 50d EStG - direkte Kürzung des Steuerabzugs durch inländische Zahlstelle (vgl. hierzu auch Empfehlung der KOM - s. u.).

Um ungerechtfertigte Steuererstattungen im Zusammenhang mit Leerverkäufen aus dem Ausland zu vermeiden, sind im Falle eines Leerverkaufs Dividendenkompensationzahlungen zukünftig „brutto“, d. h. inklusive der auf die Dividenden anfallende Steuer, zu leisten.

Im Ergebnis läuft der Vorschlag darauf hinaus, die Problematik "Leerverkäufe" im Rahmen einer Neugestaltung des Kapitalertragsteuerabzugs und einschließlich des Entlastungsverfahrens nach § 50d EStG zu lösen (vgl. dazu auch nachstehend die Ausführungen zu den Empfehlungen der Kommission). Die weiteren Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen. Ich weise darauf hin, dass eine Umstellung des Systems zum einen Auswirkung auf die Zerlegung hätte. Zum anderen bedeutete der Vorschlag eine Verschiebung des Zuflusses der Kapitalertragsteuer (25 Tage nach dem Tag der Dividendenausschüttung).

BMF hat den Bankenvertretern auf der Sitzung des Arbeitskreises am 20. Oktober 2009 zugesichert, den Vorschlag zeitnah mit den obersten Finanzbehörden der Länder zu erörtern.

Ich beabsichtige daher, mit Ihnen auf der ESt VII/09 einen ersten Meinungsaustausch durchzuführen.

Weiterhin erhalten Sie in diesem Zusammenhang, insbesondere im Hinblick auf § 50d EStG, die Empfehlung der EU-Kommission (KOM) an die Mitgliedstaaten (MS) für Verbesserungen ihrer Quellensteuerentlastungsverfahren für grenzüberschreitende Wertpapiergeschäfte. KOM will darauf hinwirken, dass Anteilseigner die ihnen nach Doppelbesteuerungsabkommen zustehende Quellensteuerermäßigung auf Erträge aus Wertpapieren (insbesondere Dividenden und Zinsen), die von einer Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat ausgeschüttet werden, ohne unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand erhalten.

KOM schlägt vor, dass MS grundsätzlich die Steuerentlastung an der Quelle im Zeitpunkt der Zahlung der Wertpapiererträge gewähren, sofern alle hierfür erforderlichen Informationen vorliegen. Nur wenn dies in Ausnahmefällen nicht durchführbar ist, sollen MS ein standardi-

Seite 3 siertes und schnelles Verfahren anbieten, welches dem Anleger eine Quellensteuererstattung innerhalb von maximal sechs Monaten garantiert.

Die Empfehlung der KOM für ein vereinfachtes Steuerentlastungsverfahren an der Quelle bei einer Kette von Finanzintermediären wird durch folgende Eckpunkte charakterisiert:

Ein vom Quellenstaat bevollmächtigter Finanzintermediär soll auf der Grundlage komprimierter Informationen, die von den in der Verwahrkette vorgeschalteten Finanzintermediären übermittelt werden, künftig die Steuerentlastung bereits an der Quelle durchführen.

Der dem Anleger am nächsten stehende, ebenfalls vom Quellenstaat bevollmächtigte Finanzintermediär - regelmäßig im Ansässigkeitsstaat des Anlegers - soll hierzu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Steuerentlastung für den Anleger erfüllt sind. Die entsprechenden zusammengefassten Informationen sollen in der Verwahrkette an den Finanzintermediär weitergeleitet werden, der die Steuerentlastung an der Quelle vornimmt. Der Finanzintermediär, der dem Anleger am nächsten steht, soll dem Quellenstaat jährlich oder auf Anfrage anlegerspezifische Informationen erteilen. Diese Informationen stünden dem Quellenstaat zur Prüfung des korrekten Quellensteuereinbehalts sowie zur Durchführung eines Informationsaustausches mit dem Wohnsitzstaat des Anlegers zur Verfügung.

Die MS sollen künftig neben der Ansässigkeitsbescheinigung als Nachweis der Berechtigung für die Quellensteuerentlastung auch andere Nachweise zulassen, insbesondere eine Selbsterklärung des Anlegers.

Einzelheiten des Verfahrens sind in der Empfehlung der KOM nicht geregelt (z. B. Haftungsfragen, Durchführung des Informationsaustausches, Prüfungen der Finanzintermediäre). KOM ersucht die MS, diese gemeinsam zu erarbeiten und verweist hierzu auch auf die parallelen Arbeiten bei der OECD.

Im Auftrag
Christoph Weiser

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

